

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Ausschusses für Umwelt und Technik	28.09.2017	Vorberatung	N
2. Kreistag	17.10.2017	Entscheidung	Ö

Franz Baur/13.09.2017

gez. Dezernent / Datum

Systembeschreibung "Duale Systeme" 2019-2021

I. Beschlusssentwurf:

Die Verwaltung wird damit beauftragt, mit dem im Herbst 2017 zuständigen zugelosten „Dualen System“ über eine Abstimmungsvereinbarung zu verhandeln. Inhalt der Verhandlungen soll sein, dass die Erfassung der Leichtverpackungen ab dem Jahr 2019 in einem Kombinationssystem aus Hol- und Bringsystem erfolgt. Das Verhandlungsergebnis ist dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

II. Aktuelle Darstellung der bisherigen Beratungen:

Folgende Mitteilungsvorlagen zur Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzeption wurden im Frühjahr 2017 eingebracht:

Vorlage I Nr. 59 / 2017

11.05.2017, Ausschuss für Umwelt und Technik (AUT)
Analyse der Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzeption

18.05.2017, Kreistag
Einbringung der Fortschreibung Abfallwirtschaftskonzeption

23.06.2017, Klausurtag des Kreistages
Information / Diskussion der neuen Abfallwirtschaftskonzeption mit Impulsreferat und Podiumsdiskussion

In der damaligen Analyse (Anlage 1 zur Vorlage 0059) wurden folgende relevanten abfallwirtschaftlichen Themen untersucht und vorgestellt:

- Kapitel A: Status quo der Abfallwirtschaft im Landkreis RV
- Kapitel B: Verpackungsverordnung - Wertstoffgesetz – Verpackungsgesetz
Derzeitige rechtliche Situation
- Kapitel D: Erfassung von Verkaufsverpackungen
- Kapitel E: Sperrmüllsammlung
- Kapitel F: Grüngutkonzept
- Kapitel G: Problemstoffsammlung
- Kapitel H: Windelsacksystem
- Kapitel I: Auswirkungen Deponiebewirtschaftungskonzept
- Kapitel K: Auswirkungen auf die Gebühren bei Wegfall der Entnahme aus der
Gebührenrücklage

Folgende Beschlussvorlagen zur Fortschreibung der Abfallwirtschaftskonzeption wurden bereits damals angekündigt:

Vorlage II Nr. 64 / 2017

28.09.2017, Ausschuss für Umwelt und Technik
Abfallwirtschaftskonzeption (Vorberatung)

17.10.2017, Kreistag
Beschluss zur Abfallwirtschaftskonzeption

Vorlage III Nr. 67 / 2017

28.09.2017, Ausschuss für Umwelt und Technik
Systembeschreibung „Duale Systeme“ (Vorberatung)

17.10.2017, Kreistag
Beschluss des Kreistages Systembeschreibung „Duale Systeme“

Die weitere Beratung der Vorlage 0059/2017 teilt sich somit in die beiden oben genannten Vorlagen 64/2017 und 67/ 2017 auf.

Um die Art der Erfassung der Leichtverpackungen kümmert sich in der Hauptsache diese Vorlage 0067/2017. Aufgrund der Zulosung des „Ausschreibungsführers“ erst im Herbst 2017, wird in der Kreistagsitzung am 17.10.2017 ein Grundsatzbeschluss gefasst.

III. Sachstand LVP-Erfassung ab dem 01.01.2019 auf der Grundlage des Verpackungsgesetzes:

A. Systemumstellung LVP

Vorbemerkung zum aktuellen Stand VerpackG

Gem. § 22 Abs. 2 können die Kommunen ab 01.01.2019 mittels Rahmenvorgaben gegenüber den Systembetreibern über einen Verwaltungsakt in Form eines Bescheides festlegen, wie das Sammelsystem für LVP ausgestaltet werden soll. Offen ist derzeit jedoch die Bedeutung der Übergangsfrist, wenn die aktuellen Verträge vor dem 01.01.2019 enden, wie bspw. für den Landkreis Ravensburg. Nach dem Gesetztext kann der Bescheid über Rahmenvorgaben vom Landkreis frühestens zum 01.01.2019 erlassen werden.

Aufgrund dieser Ausgangssituation ist dem Landkreis Ravensburg zu empfehlen, alle Abstimmungen mit den Systembetreibern (LVP, Mitbenutzungsentgelte, PPK, Nebenentgelte) in 2018 zu verhandeln und so ggf. zu einem Kompromiss für die Übergangszeit ab 2019 zu kommen. Ziel sollte sein, im ersten Schritt zu vermeiden, eine Rahmenvorgabe erlassen zu müssen, auf die natürlich für die Zeit ab 2020 oder ggfs. 2021 hingewiesen werden kann.

Bei der Ermittlung der finanziellen Auswirkungen des VerpackG auf die Mitbenutzungsentgelte für Wertstoffhöfe können die zukünftigen Mitbenutzungsentgelte nicht mehr mit den bisherigen Vereinbarungen verglichen werden.

- Der Landkreis Ravensburg muss klären, wie sich die finanzielle Situation der Mitbenutzungsentgelte ohne Änderung des Sammelsystems (also ausschließlich Bringsystem auf den Wertstoffhöfen) darstellt.
- Nachdem diese Mitbenutzungsentgelte für eine Beibehaltung der Wertstoffhöfe und der heute gesammelten LVP-Mengen ermittelt wurden, kann das Mitbenutzungsentgelt für eine Änderung des Erfassungssystems für LVP analog ermittelt und verglichen werden.

Systemumstellung im Landkreis Ravensburg

Wichtigste Neuerung des VerpackG:

Eine Systemumstellung auf ein Kombinationssystem mit Holsammlung des Gelben Sack „an der Haustüre“ und die Beibehaltung des Bringsystems über die Wertstoffhöfe als alternative Abgabemöglichkeit kann nach der Verabschiedung des Verpackungsgesetzes einfacher vereinbart werden, als dies in der Vergangenheit möglich gewesen wäre.

In diesem Fall erfolgt aber andere Ermittlung der Mitbenutzungsentgelte (derzeit 215.000,- € p. a.) durch die Systembetreiber auf den Wertstoffhöfen. Die Höhe der Mitbenutzungsentgelte wird im Wesentlichen davon abhängen, wie hoch die nach der Einführung eines Holsystems die auf den Wertstoffhöfen im Bringsystem erfassten Mengen eingeschätzt werden.

- Reduziert sich durch Einführung eines Holsystems die auf den Wertstoffhöfen gesammelte LVP-Menge, wird sich auch das Mitbenutzungsentgelt verringern.
- Würde sich die Sammelmenge von derzeit 25 kg je EW*Jahr auf den Wertstoffhöfen nicht wesentlich verringern (Mehrzahl der Bürger lehnt gelben Sack/gelbe Tonne ab) gäbe es für den Landkreis Ravensburg keine finanziellen Einbußen.

Es erscheint daher sinnvoll dass die Verwaltung mit dem zukünftigen „Dualen System“ eine neue Abstimmungsvereinbarung im Ganzen für ein Kombinationsmodell Hol-/Bringsystem aushandelt.

B. Wertstofftonne

B.1 Grundlagen

Als Alternative zur reinen Erfassung der Verkaufsverpackungen über den gelben Sack im Kombinationssystem Hol-/Bringsystem wäre die Einführung einer Wertstofftonne denkbar. Dabei handelt es sich um die Sammlung und Verwertung der **Stoffgleichen Nichtverpackungen (StNVP)** gemeinsam mit den Leichtverpackungen aus Kunststoff, Metallen und Verbundstoffen.

Nach § 22 Abs 5 des Verpackungsgesetzes kann ein öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit den Dualen Systeme im Rahmen der Abstimmung vereinbaren, dass Nichtverpackungsabfälle aus Kunststoffen oder Metallen, die bei privaten Endverbrauchern anfallen, gemeinsam mit den stoffgleichen Verpackungsabfällen durch eine einheitliche Wertstoffsammlung erfasst werden. Die Einzelheiten der Durchführung der einheitlichen Wertstofffassung können der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme im Rahmen ihrer jeweiligen Entsorgungsverantwortung näher ausgestalten.

B. 2 Abschätzung der Mitbenutzungskosten

Bei einer Mitbenutzung des dualen Systems muss mit erheblichen Kosten gerechnet werden. So liegen derzeit Erfahrungswerte vor, die für die Sammlung der Wertstofftonne von ca. 150 € / Mg und für die Sortierung und Verwertung nochmals von ca. 150 € bis 170 € ausgehen; häufig wird eine gebührenmäßige Zusatzbelastung von 2,00 – 2,50 € / E / a diskutiert.

Derzeit werden die StNVP in Kempten beim ZAK energetisch verwertet zu einem Preis von rd. 100,- € pro Tonne.

Hinzu kommt beim Einsatz einer Wertstofftonne ein zu vermutender Ausfall an Gebühreneinnahmen durch den Mengenentzug der LVP und der StNVP aus dem Restabfall, wie in Vorlage 0059/2017 detailliert dargestellt. Dem steht ein minimaler Zuwachs an Kunststoffen aus StNVP gegenüber (tendenziell weniger als 1 kg / Ew + Jr.) die zusätzlich dem Recycling zugeführt werden können.

B.3 Bewertungen der Verwaltung zur Wertstofftonne

Der wesentliche Nutzen einer Wertstofftonne liegt in der erheblichen Serviceverbesserung für den Bürger, dem der Unterschied zwischen LVP und StNVP immer schon schwierig zu vermitteln war. Es wird leichter für die Bürger im Verständnis und die Sammlung empfindet der Bürger als einfacher.

Auch die fünfstufige Abfallhierarchie (Vermeidung, Wiederverwendung, stofflich- oder energetisch Verwertung und Beseitigung) spricht eigentlich für den Einsatz einer Wertstofftonne. Die zusätzlichen Mengen dürften zwischen 3 und 5 kg/Ew und Jahr liegen. Allerdings werden bei einer Wertstofftonne auch nicht alle StNVP aus Kunststoff werkstofflich verwertet, sondern zum Großteil einer energetischen Verwertung zugeführt werden.

Für den Landkreis Ravensburg erscheint derzeit, d.h. für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 sowohl aus

- rechtlichen,
- ökologischen und
- ökonomischen Gründen

die Zeit für die Einführung einer zusätzlichen Wertstofftonne noch nicht reif zu sein. Für den nächsten Ausschreibungszeitraum der „Dualen Systeme“ ab dem 01.01.2022 muss der Einsatz einer Wertstofftonne unter dann eindeutigen rechtlichen Vorgaben nochmals geprüft werden. Aufgrund der zeitlichen Vorläufe muss sich der Kreistag deswegen ab Herbst 2020 mit diesem Thema nochmals beschäftigen.